



Merkblatt Konkubinat: Nicht verheiratete Partner:innen

A. Ausgangslage

Was ist ein loses und was ein stabiles Konkubinat?

Die Beziehung von nicht verheirateten Partner:innen ist ein Konkubinat. Von einem losen Konkubinat spricht man bei Paaren, die ohne gemeinsame Kinder seit weniger als 2 Jahren zusammenwohnen. Ein stabiles Konkubinat liegt in der Regel vor, wenn ein Paar mit mindestens einem gemeinsamen Kind zusammenwohnt oder wenn das Paar zwar keine gemeinsamen Kinder hat, jedoch seit mehr als 2 Jahren zusammenwohnt.

Wie wirkt sich mein Konkubinat auf meine Sozialhilfeleistungen aus?

Wenn Sie Sozialhilfeleistungen bekommen und Ihr:e Partner:in nicht, hat sich Ihr:e Partner:in allenfalls an Ihrer Unterstützung zu beteiligen. Die *Sozialhilfe* legt fest, ob Ihre Beziehung ein loses oder ein stabiles Konkubinat ist. Sie reichen der *Sozialhilfe* Unterlagen ein, damit diese prüft, ob ein Beitrag an Ihre Sozialhilfeleistungen angerechnet wird.

Mein:e Partner:in kriegt Ergänzungsleistungen (EL), Stipendien oder individuelle Prämienverbilligung. Wie wird das berücksichtigt?

Wenn Ihr:e Partner:in EL bezieht, berechnet die *Sozialhilfe* keine Haushaltsentschädigung und keinen Konkubinatsbeitrag. Dasselbe gilt für Bezüger:innen von Stipendien und individueller Prämienverbilligung, sofern keine gemeinsamen Kinder im Haushalt leben.

B. Stabiles Konkubinat und Konkubinatsbeitrag

Was ist ein Konkubinatsbeitrag?

In einem stabilen Konkubinat ist die Paarbeziehung ähnlich wie in einer Ehe. Mit dem Konkubinatsbeitrag beteiligt sich Ihr:e Partner:in an Ihrer Unterstützung durch die *Sozialhilfe*. Die *Sozialhilfe* prüft seine oder ihre finanzielle Situation und die allfällige Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags an Ihre Sozialhilfeleistungen.

Wir haben ein gemeinsames Kind und wohnen zusammen. Was heisst das für meine Sozialhilfeleistungen?

Unter diesen Umständen liegt ein stabiles Konkubinat vor. Wenn die finanziellen Verhältnisse es erlauben, muss Ihr:e Partner:in Sie mit einem Konkubinatsbeitrag unterstützen.

Wir haben keine gemeinsamen Kinder und leben seit mehr als 2 Jahren zusammen. Was heisst das für meine Sozialhilfeleistungen?

Auch ohne gemeinsame Kinder liegt ein stabiles Konkubinat vor, wenn Sie seit mehr als 2 Jahren zusammenwohnen. Wie in der obigen Frage prüft die *Sozialhilfe*, ob Ihr:e Partner:in sich an Ihrer finanziellen Unterstützung mit einem Konkubinatsbeitrag beteiligen muss.

Wie berechnet die Sozialhilfe den Konkubinatsbeitrag?

Die *Sozialhilfe* bestimmt den Lebensbedarf Ihres/Ihrer Partners:Partnerin und erstellt ein erweitertes Budget. Den Ausgaben werden alle Einnahmen, die Ihre:n Partner:in betreffen, gegenübergestellt. Wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, ergibt sich ein Minusbetrag. In diesem Fall muss Ihr:e Partner:in keinen Konkubinatsbeitrag an Sie bezahlen. Ergibt sich ein Überschuss, rechnet die *Sozialhilfe* diesen als Konkubinatsbeitrag an Ihre Sozialhilfeleistungen an.

Sozialhilfe

Mein:e Partner:in im stabilen Konkubinat hat Vermögen. Wie wirkt sich das auf meine Sozialhilfeleistungen aus?

Für Ihre:n Partner:in im stabilen Konkubinat gilt ein Vermögensfreibetrag. Dieser liegt bei CHF 30'000 für Ihre:n Partner:in und zusätzlich CHF 15'000 pro nicht gemeinsames Kind, das mit Ihnen im Haushalt zusammenwohnt und für das Ihr:e Partner:in unterhaltspflichtig ist. Liegt das Vermögen über dem Freibetrag, muss Ihr:e Partner:in für Ihren Lebensunterhalt aufkommen.

Was passiert, wenn wir keine Unterlagen zum Konkubinat einreichen?

Ohne Unterlagen kann die *Sozialhilfe* keinen Konkubinatsbeitrag berechnen. Weil die *Sozialhilfe* den Konkubinatsbeitrag an Ihre Sozialhilfeleistungen anrechnet, kann sie ohne Unterlagen Ihre Bedürftigkeit nicht feststellen. Das kann dazu führen, dass die *Sozialhilfe* Ihre Leistungen beendet oder Ihren Antrag auf Unterstützung ablehnt.

C. Loses Konkubinat und Haushaltsentschädigung

Wir haben keine gemeinsamen Kinder und wohnen noch keine 2 Jahre als Paar zusammen. Was bedeutet das für meine Sozialhilfeleistungen?

Sie führen ein loses Konkubinat. In diesem Fall prüft die *Sozialhilfe*, ob Ihr:e Partner:in finanziell in der Lage ist, Ihnen eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu zahlen.

Was ist eine Haushaltsentschädigung?

Wenn Sie in einem losen Konkubinat leben und den gemeinsamen Haushalt führen (z.B. kochen, waschen, putzen, einkaufen usw.), muss Ihr:e Partner:in Sie in der Regel für diese Arbeit entschädigen. Die *Sozialhilfe* geht davon aus, dass Sie den Haushalt führen, wenn Sie gesundheitlich dazu in der Lage sind und nicht oder nur Teilzeit arbeiten. Die *Sozialhilfe* rechnet Ihnen die Haushaltsentschädigung als Einnahme an.

Wie berechnet die Sozialhilfe die Haushaltsentschädigung?

Die Berechnung der Haushaltsentschädigung ist ähnlich wie die Berechnung des Konkubinatsbeitrags (vgl. oben). Die *Sozialhilfe* bestimmt den Lebensbedarf Ihres:Ihrer Partners:Partnerin und erstellt ein erweitertes Budget. Den Ausgaben werden alle Einnahmen, die Ihre:n Partner:in betreffen, gegenübergestellt.

Wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, ergibt sich ein Minusbetrag. In diesem Fall muss Ihr:e Partner:in keine Haushaltsentschädigung an Sie bezahlen. Ergibt sich ein Überschuss, rechnet die *Sozialhilfe* die Hälfte vom Überschuss als Haushaltsentschädigung an Ihre Sozialhilfeleistungen an. Die Höhe der Haushaltsentschädigung ist nach oben begrenzt auf höchstens CHF 950. Wenn Sie nicht nur den Haushalt führen, sondern auch die Kinder von Ihrem:Ihrer Partner:in betreuen, beträgt die Höhe der Haushaltsentschädigung höchstens CHF 1'900.

Mein:e Partner:in im losen Konkubinat hat Vermögen. Wie wirkt sich das auf meine Sozialhilfeleistungen aus?

Für Ihre:n Partner:in im losen Konkubinat gilt für das Vermögen ein Freibetrag von CHF 250'000 und von weiteren CHF 40'000 pro Kind. Ist das Vermögen höher, berechnet die *Sozialhilfe* einen Vermögensverzehr. Der Vermögensverzehr fliesst in die Berechnung der Haushaltsentschädigung ein. Er ist abhängig vom Alter Ihres:Ihrer Partners:Partnerin.

Was passiert, wenn wir keine Unterlagen zum Konkubinat einreichen?

Ohne Unterlagen kann die *Sozialhilfe* im losen Konkubinat die Haushaltsentschädigung nicht berechnen. Da die Haushaltsentschädigung von der Höhe her begrenzt ist, kann die *Sozialhilfe* zur Berechnung den Höchstbetrag der Haushaltsentschädigung (siehe oben) als Einnahme bei Ihren Sozialhilfeleistungen anrechnen.

Sozialhilfe

D. Berechnungsblatt

Mein Vor- und Nachname	Partner:in: Vor- und Nachname
Monatlicher Lebensbedarf für Ihre:n Partner:in	
Grundbedarf (wird durch SHB berechnet) ¹	(nicht ausfüllen)
Miete (anteilmässig)	CHF
Mietnebenkosten (anteilmässig)	CHF
Krankenkassen: Prämie	CHF
Krankenkassen: Franchise und Selbstbehalt (anteilmässig)	CHF
Hausrat-/Haftpflichtversicherungen (anteilmässig)	CHF
Auswärtige Verpflegung im Zusammenhang mit Berufstätigkeit	CHF
Motorfahrzeugpauschale	(nicht ausfüllen)
Mietkosten Einstellplatz fürs Motorfahrzeug	CHF
Steuern (monatliche Belastung)	CHF
Unterhaltsverpflichtungen	CHF
Fremdbetreuungskosten	CHF
Schuldentilgung	CHF
Säule 3a	CHF
Weitere laufende Verpflichtungen (krankheits- oder behinderungsbedingt, situationsbedingt)	CHF
Integrationszulage	(nicht ausfüllen)
Einkommensfreibetrag	(nicht ausfüllen)
Toleranzpauschale	(nicht ausfüllen)
Einkommen	
Nettoeinkommen (nach allf. Pfändung), Lohn, Rente, Alimente etc. (inkl. Zulagen / abzgl. Abzüge)	CHF
Vermögensertrag (Wertschriften, Mieteinnahmen etc.)	CHF
Kinder-/Ausbildungszulagen für nicht unterstützte, im gleichen Haushalt lebende Kinder	CHF
Einkommen von im gleichen Haushalt lebenden Kindern von meinem:meiner Partner:in	CHF
Vermögen	
insgesamt	CHF

Bitte reichen Sie der *Sozialhilfe* alle Unterlagen ein, die die Angaben betreffen (z.B. Arbeitsvertrag, Lohnbelege, Krankenkassenpolice usw.).

¹ Der Grundbedarf ist ein Pauschalbetrag. Er deckt folgende Ausgabeposten ab:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Kleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
- Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung, Abfallgebühren, kleine Haushaltsgegenstände)
- persönliche Pflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel, selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen (Tram / Bus, Halbtax / U-Abo, Unterhalt Velo / Mofa)
- Kommunikation (z.B. Telefon, Post), Internet, Radio / TV (Serafe)
- Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung (inklusive Haustierhaltung)
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)